

Statutenbroschüre Diözesanverband Freiburg

**Wahl- und Geschäftsordnung
der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes
Diözesanverband Freiburg (20.11.2016)**

**Satzung des Kolpingwerkes
Diözesanverband Freiburg n.e.V. (16.10.2022)**

**Satzung des Kolpingwerkes
Diözesanverband Freiburg e.V. (20.09.2021)**



Kolping

INHALTSVERZEICHNIS

Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Freiburg

§ 1 Sitz- und Stimmrecht, Gäste.....	4
§ 2 Einladung und Beschlussfähigkeit	4
§ 3 Leitung.....	4
§ 4 Tagesordnung.....	4
§ 5 Beratung.....	4
§ 6 Anträge.....	4
§ 7 Beschlussfassung über Anträge	5
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 9 Protokoll.....	5
§ 10 Wahlkommission.....	6
§ 11 Wahlausschreibung und Fristen.....	6
§ 12 Wahlvorschläge.....	6
§ 13 Kandidatenvorstellung	6
§ 14 Ablauf der Wahlen	6

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg (n.e.V.)

§ 1 Name/Rechtsform/Sitz.....	8
§ 2 Vereinszweck.....	8
§ 3 Arbeitsweise und Strukturen.....	9
§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes / Prävention und Intervention.....	9
§ 5 Mitglieder	11
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern	11
§ 7 Kolpingsfamilien	12
§ 8 Untergliederung	12
§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung	13
§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend	13
§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend	14
§ 12 Arbeitskreise der Kolpingjugend	14
§ 13 Kommissionen der Kolpingjugend	15
§ 14 Organe und Gremien.....	16
§ 14a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel.....	16

§ 15 Diözesanversammlung	17
§ 16 Diözesanvorstand.....	20
§ 17 Diözesanpräsidium	21
§ 18 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg / BGB-Vorstand	22
§ 19 Diözesanfachgremien.....	22
§ 20 Diözesanfinanzausschuss	22
§ 21 Schiedsgericht	23
§ 22 Rechtsträger	24
§ 23 Vermögensanfall	24
§ 24 Schlussbestimmungen.....	24

Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg (e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins	25
§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit	25
§ 3 Geschäftsjahr.....	26
§ 4 Organe des Vereins.....	27
§ 5 Mitgliedschaft.....	27
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	27
§ 7 Vereinsbeiträge	27
§ 8 Mitgliederversammlung	27
§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit	28
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	28
§ 11 Vorstand.....	28
§ 12 Leitung und Vertretung des Vereins	28
§ 13 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes	29
§ 14 Beschlüsse	29
§ 15 Protokollführung / Mitgliederverzeichnis	29
§ 16 Jahresabschlussprüfung	29
§ 17 Auflösung des Vereins.....	29
§ 18 Schlussbestimmung.....	29

Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg

Abschnitt 1: Geschäftsordnung

§ 1 Sitz- und Stimmrecht, Gäste

- (1) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Diözesanversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des § 15 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg
- (2) Vor Beginn der Beratungen wird die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festgestellt.
- (3) Der Diözesanvorstand kann Gäste zur Diözesanversammlung einladen. Diese haben Rederecht soweit nichts anders beschlossen wird.

§ 2 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens 8 Wochen vor Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder einen stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung verschickt.
- (2) Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

§ 3 Leitung

Die/Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die die/den Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens die beiden Punkte „Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung“ sowie über die „Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung“.

§ 5 Beratung

- (1) Die Tagesleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen mündlich.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagesleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
 - a. einem vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher
 - b. der/dem Antragsteller/in während der Antragsdiskussion
 - c. einem Mitglied der Antragskommission während der Antragsdiskussion
 - d. der/dem Antragsteller/-in vor Eintritt in die Abstimmung

§ 6 Anträge

- (1) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufen. Sie entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (2) Anträge an die Diözesanversammlung können von allen Organen des Kolpingwerkes, von den Vorständen der Kolpingfamilien, Regional- und Bezirksverbänden sowie vom Vorstand des Kolpingwerkes Landesverband Baden-Württemberg, der Diözesankonferenz und Diözesanleitung der Kolpingjugend gestellt werden.

§ 7 Beschlussfassung über Anträge

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmung der Anträge erfolgt zuerst die Abstimmung über die Beschlussempfehlung der Antragskommission.
- (3) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (4) Die Tagesleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung Mitglieder der Diözesanversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag sowie der Empfehlungen der Antragskommission beauftragen.
- (5) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 - a. Vertagung des Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung
 - b. Sitzungsunterbrechung (Mauschelpause)
 - c. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - d. Schluss der Rednerliste
 - e. Begrenzung der Redezeit
 - f. Besondere Form der Abstimmung

- g. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
- h. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Beratungen und Beschlussfassungen der Diözesanversammlung ist gem. § 15 Abs. (16) ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlangt ein/e Redner/in die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat sie/e diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Tagungsleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

Abschnitt 2: Wahlordnung:

§ 10 Wahlkommission

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufen.
- (2) Die Wahlkommission ist zuständig für die Vorbereitung, Ausschreibung und die Durchführung der Wahlen.
- (3) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur und teilt den wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (4) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt im Diözesanvorstand, im Finanzausschuss oder als Delegierte für die Bundesversammlung aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 11 Wahlausschreibung und Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt schriftlich mit der Einladung zur Diözesanversammlung, spätestens 8 Wochen vorher.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind gemäß § 15. Abs (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Sofern innerhalb der vorhergesehenen Frist keine oder zahlenmäßig nicht ausreichende Wahlvorschläge vorliegen, können die Mitglieder der Diözesanversammlung bis zur Wahl weitere Wahlvorschläge einbringen.

- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl haben die Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder mündlich zu erklären.

§ 13 Kandidatenvorstellung

- (1) Alle Kandidat/innen erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidat/innen Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidat/innen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidat/innen zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt eine/ein Wahlberechtigte/r eine Personaldebatte, so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren – durchzuführen. Die Wahlkommission leitet – unabhängig von ihrer Wahlberechtigung – die Personaldebatte.

§ 14 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden jeweils einzeln in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 15 Abs. (5) der jeweils gültigen Satzung des Kolpingwerkes Freiburg benannt werden.
- (2) Es können so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Alle Kandidaten/innen einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Bei jeder Person kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (4) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidat/innen

geprüft. Die Stimmvergabe für eine/n Kandidatin/en ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist.

- (5) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhalten mehr Kandidaten/innen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

als dass Ämter zu besetzen sind, so sind die Kandidaten/innen mit den jeweils meisten Ja-Stimmen gewählt. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, so entscheidet das Los.

- (7) Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter nicht besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nach gleichem Verfahren durchgeführt. Dort entscheidet dann die einfache Mehrheit. An diesem nehmen die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten/innen teil

Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am 20. November 2016 in Rastatt durch die Diözesanversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg (n.e.V.)

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name/Rechtsform/Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Erzdiözese Freiburg ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg ist Freiburg.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

- d. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e. der Religion,
- f. des Schutzes von Ehe und Familie,
- g. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- h. des Sports.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm/Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung

- a. der Volks- und Berufsbildung,
- b. der Jugendhilfe,
- c. der Altenhilfe,

- zu a) Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Bildungsreisen, Besichtigungen und Seminare
- zu b) pädagogische und freizeitorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche
- zu c) Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft, zu denen auch Freizeitmaßnahmen oder Gewährung von Erholung gehören.
- zu d) internationale Partnerschaftsarbeit (z.B. in Form von Begegnungsreisen)

im Rahmen des Internationalen Kolpingwerkes, insbesondere mit dem Nationalverband Chile; Bildungsangebote zu entwicklungspolitischen Themen

- zu e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und zur religiösen Orientierung
- zu f) Bildungs- und Freizeitangebote für Familien
- zu g) Veranstaltungen, Projekte und Aktionen zu Gewinnung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung und Begleitung von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten
- zu h) Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und Förderung der Gesundheit

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Freiburg fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des §2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms/Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung

und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms/Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,

- b) Abstimmung der Aktivitäten mit den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Erzdiözese Freiburg, Pflege des Kontakts zum Erzbischof von Freiburg sowie zur Leitung der Erzdiözese Freiburg,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Baden-Württemberg,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirks-sowie Regionalverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Baden-Württemberg sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes / Prävention und Intervention

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg bedarf der Billigung durch den Erzbischof von Freiburg. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

(4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
Personalentscheidungen werden einvernehmlich zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und dem Diözesanvorstand Kolpingwerk Freiburg beschlossen.

(5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg endet
 - a. bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
 - b. durch Ausschluss.
 - c. durch Auflösung.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b. es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c. es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,

- d. sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Freiburg unvereinbar ist,
- e. es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
- f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben/Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 7 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
 - a. das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
 - b. die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband sowie dem jeweiligen Regionalverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg anzuzeigen.

§ 8 Untergliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirks- und Regionalverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirks-/ und Regionalverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg durch Beschluss

des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirks- und Regionalverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Die Bezirks- und Regionalverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (5) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.

- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Freiburg unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die regionalen Ebenen wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.

§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
 - a) mit Sitz und Stimme
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 3. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer regionalen Ebene,
 4. 2 Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
 - b) mit beratender Stimme
 1. die Mitglieder der Arbeitskreise
 2. die Mitglieder der Kommissionen

3. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Einzuladen sind
 1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
 2. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Freiburg,
 3. der Diözesanvorstand
 - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
 - (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2a) genannten Mitglieder innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 31. Dezember des Vorjahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen. Im Falle einer nicht besetzten Diözesanleitung lädt der Diözesanvorstand ein.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Arbeitskreise,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der

Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,

- d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg,
- e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts sowie Kenntnisnahme des Finanzberichtes der Diözesanleitung und Arbeitskreise der Kolpingjugend
- g) Entlastung der Diözesanleitung

§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der Kolpingjugend, übernimmt die Verantwortung über den Etat im Rahmen des Gesamthaushaltes des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg e.V. und vertritt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus 6 Mitgliedern, davon:
 - a) mit Sitz und Stimme
 - 1. 3 Diözesanleiterinnen und 3 Diözesanleiter
 - 2. eine dieser 6 Personen ist die/der Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
 - b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Im Falle einer Vakanz/Nichtbesetzung eines Sitzes innerhalb der Diözesanleitung kann die paritätische Sitzverteilung der Diözesanleitung auf Antrag durch die Diözesankonferenz aufgehoben werden. Die Aufhebung der Parität gilt längstens bis zur nächsten Diözesankonferenz
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter mit Ausnahme der geistlichen Leiterin/des geistlichen Leiters, die/der für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Die Mitglieder der Diözesanleitung

sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.

- (4) Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung der Bistumsleitung der Erzdiözese Freiburg.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 1 Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
 - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - d) Mitwirkung im BDKJ in der Erzdiözese Freiburg. Eine Delegation der Vertretung ist möglich.
 - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den weiteren regionalen Ebenen.
 - f) die Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten sowie die Mitwirkung bei Neueinstellungen.

§ 12 Arbeitskreise der Kolpingjugend

- (1) Die Arbeitskreise unterstützen die Arbeit der Diözesanleitung. Sie sind innerhalb des Diözesanverbands für die inhaltliche und thematische Arbeit der Kolpingjugend zuständig. Sie werden von der Diözesankonferenz für die Dauer von 2 Jahren mit einem festgelegten Schwerpunkt- und Aufgabenfeld gewählt. Sie legen der Diözesankonferenz einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Jeder Arbeitskreis besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Zusammensetzung, Schwerpunkt und Auftrag regelt der Antrag zur Einrichtung des Arbeitskreises. Die Schwerpunkte der Arbeitskreise der Kolpingjugend richten sich insbesondere

nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm/Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung. Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehören insbesondere:

- a. die inhaltliche und programmatische Arbeit zu dem Schwerpunkt des Arbeitskreises
 - b. die Konzeptionierung und Durchführung von diözesanen Angeboten
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse/Aufträge der Diözesankonferenz
 - d. die Vorlage eines Rechenschaftsberichts zur Diözesankonferenz
- (3) Die inhaltliche Rückbindung an die Diözesanleitung erfolgt über regelmäßige Berichte/Protokolle. Der Arbeitskreis benennt eine feste Leitung und Ansprechpartner. Die Diözesanleitung ist, sofern sie nicht im Arbeitskreis vertreten ist, zu mindestens einer Arbeitskreissitzung pro Jahr einzuladen.
- (4) In Rücksprache mit der Diözesanleitung kann ein Arbeitskreis weitere Fachleute

als Gäste zu den Sitzungen einladen. Geeignete und interessierte Personen können zeitlich befristet, jedoch längstens bis zur nächsten Diözesankonferenz, von der Diözesanleitung in einen Arbeitskreis berufen werden.

§ 13 Kommissionen der Kolpingjugend

- (1) Die Kommissionen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Kommission entscheidet die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung berufen und setzen sich aus geeigneten Personen zusammen.
- (3) Die Schwerpunkte und Arbeitsweisen der Kommissionen richten sich nach den Vorgaben und der Beauftragung durch die Diözesanleitung.
- (4) Kommissionen können für Themen oder Projekte für ein Jahr, jedoch längstens bis zur nächsten beschlussfähigen Diözesankonferenz eingerichtet werden. Danach werden sie aufgelöst oder müssen per Antrag in einen Arbeitskreis umgewandelt werden.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg

§ 14 Organe und Gremien

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg sind
 - a. die Diözesanversammlung,
 - b. der Diözesanvorstand,
 - c. das Diözesanpräsidium.

- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg sind
 - a. die Diözesanfachgremien,
 - b. der Diözesanfinanzausschuss.

- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.
Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg sind gehalten, das Ziel einer generationen-übergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
 - a. Diözesanvorstand,
 - b. Diözesanpräsidium,

- c. Diözesanfachgremien,
- d. Diözesanfinanzausschuss.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 14a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 14 Absatz (1) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
Ob die Diözesanversammlung [oder der Diözesanhauptausschuss] in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung oder den Diözesanhauptausschuss der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.

- (2) Sämtliche Organe gemäß § 14 Absatz (1) können Beschlüsse auch in Textform einholen. Beschlüsse in Textform sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Sitzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 14 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand beantragt. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach § 10, 11, [12, 13] gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.

(7)

- a) *Die Organe und Gremien können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen, wenn der/die Vorsitzende des jeweiligen Organs oder Gremiums oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r dies entscheidet.*
- b) *Einzelne Mitglieder der Organe und Gremien können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) teilnehmen, wenn der/die Vorsitzende des jeweiligen Organs oder Gremiums oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r dies zulässt.*
- c) *Die Beschlussfassung kann jeweils entsprechend auf elektronischem Weg erfolgen.*

§ 15 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg, sie ist eine Delegiertenversammlung.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a. mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
2. aus jedem Bezirksverband,
 - a. 2 Delegierte,
 - b. ein/e weitere/er Delegierte/er je volle 250 Mitglieder im Bezirk,
3. Gehört der Bezirk einem Regionalverband an, in dem von der Regionalversammlung ein Regionalvorstand gewählt wurde, gibt der Bezirk eines seiner Stimmrechte für die Diözesanversammlung an den Regionalvorstand ab. Es können weitere Stimmen auf den Regionalverband übertragen werden, jedoch kann ein Regionalverband insgesamt nicht mehr Stimmen erhalten als ein gleich großer Bezirk. Es können weitere Stimmen durch den Bezirksvorstand auf den Regionalverband übertragen werden. Wird vom Bezirk keine Bezirksversammlung abgehalten und wurde kein Vorstand gewählt, so fallen seine Stimmen an den Regionalverband. Der Regionalverband kann aber nur so viele Stimmen auf sich vereinen, wie ein gleich großer Bezirk erhalten würde.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b. mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und

Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- c. Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien sowie des Diözesanfinanzausschusses.
- d. Je eine/ein Vertreter/in der Karl-Hemmer-Stiftung und des Kolping-Bildungswerkes sind zur Diözesanversammlung einzuladen.

(3) Die Wahl der Delegierten der Bezirksverbände sowie der weiteren Regionalverbände erfolgt in deren jeweiligen Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend. Mit 2/3 Mehrheit kann die Bezirks-/Regionalversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Diözesanversammlung an den Bezirks-/Regionalvorstand zu delegieren.

- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a. Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 - d. Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg und seiner Einrichtungen,
 - e. Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,
 - f. Entgegennahme des Berichts des Diözesanfinanzausschusses; näheres regelt der § 20
 - g. Entlastung des Diözesanvorstands,
 - h. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a. die/den Diözesanvorsitzende/n,
 - b. 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - c. den Diözesanpräses,
 - d. die/den Finanzbeauftragten
 - e. den stellv. Diözesanpräses und die Geistliche Leiterin/den Geistlichen Leiter. Die Wahl bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch die Bistumsleitung der Erzdiözese Freiburg.
 - f. bis zu zehn weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,
 - g. die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses,
 - h. die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss

einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

Ergänzend findet §14 (7) Anwendung.

- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens 8 Wochen vor dem Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg mitgeteilte Adresse der/des Delegierten zu senden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die/Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den/die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. An-

tragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.
- (15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht

aus drei Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a. mit Sitz und Stimme:
 1. die/der Diözesanvorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der Diözesanpräses,
 4. der stellv. Diözesanpräses und die/der Geistliche Leiter/in,
 5. die/der Finanzbeauftragte

6. die/der hauptamtliche Diözesansekretär/in und/oder der/die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in
 7. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 8. die weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 15 Absatz 5 Buchstabe f).
- b) mit beratender Stimme die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariates

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und die/der Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt die/den hauptamtliche/n Diözesansekretär/in und/oder die/den hauptamtliche/n Diözesangeschäftsführer/in. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 20 dauerhaft oder fallweise delegieren.

(7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

(8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

(9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.

(10) Die/Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die/Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.

(11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich/E-Mail/Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden,

wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

(12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.

(13) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 17 Diözesanpräsidium

(1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:

a. mit Sitz und Stimme:

1. die/der Diözesanvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der stellv. Diözesanpräses und die/der Geistliche Leiter/in
5. die/der Finanzbeauftragte,
6. die/der hauptamtliche Diözesansekretär/in und/oder der/die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in
7. ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf,

b) mit beratender Stimme die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariates

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich/E-Mail/Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 18 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg / BGB-Vorstand

- (1) Die/Der Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der Präses vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg im Sinne des BGB.
- (2) Die/Der Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der Präses sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der Präses dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die/der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und den Präses nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der/des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 19 Diözesanfachausschüsse

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.

- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm/Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm/Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung, der Diözesanhauptausschuss und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

§ 20 Diözesanfinanzausschuss

- (1) Der Diözesanfinanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg, sowie seinen Rechtsträger von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.
- (2) Der Diözesanfinanzausschuss besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand, noch einem Organ des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg angehören. Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses wählen aus ihrer Mitte
 - a. die/den Vorsitzende(n)
 - b. die/den stellvertretenden Vorsitzende(n)

Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die/den stellvertretende Vorsitzende/n einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

- (3) Der Diözesanfinanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung über den Jahresabschluss des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg
 - b) Beratung über den jeweiligen Jahresetat des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,
 - c) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg betreffen,
 - d) Empfehlung an den Diözesanvorstand, ob und inwieweit dem Vorstand und dem/der Geschäftsführer/in des Rechtsträgers Entlastung erteilt werden soll,
- (4) Der Diözesanfinanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Diözesanversammlung und dem Diözesanvorstand.

Einmal jährlich berichtet ein Mitglied die/der Vorsitzende beziehungsweise in deren/dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in in der Sitzung des Diözesanvorstands und alle zwei Jahre in der Diözesanversammlung über die Tätigkeit des Diözesanfinanzausschusses und über die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Diözesanfinanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

- (5) Der Diözesanfinanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

- (6) Die/Der Diözesansekretär/in und/oder die/der Diözesangeschäftsführer/in sowie die/der Finanzbeauftragte/e nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses teil. Der Diözesanfinanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.
- (7) Der Diözesanfinanzausschuss hat folgende Rechte:
- a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,.
 - b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg,.
 - c) Beratungs- und Empfehlungsrecht gegenüber dem Diözesanvorstand sowie sämtlichen Organen des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg in Fragen der Haushalts- und Finanzplanung,
 - d) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge in die Sitzung des Diözesanvorstands einzubringen.

§ 21 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 22 Rechtsträger

- (1) Der „Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Die Karl-Hemmer-Stiftung ist weiterer Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedür-

verband Freiburg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Person im Sinner des § 53 der Abgabenordnung (AO).

- (4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des/der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg.

§ 23 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg an die Karl-Hemmer-Stiftung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg mit Sitz in Freib-

urg an die 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

- (2) Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2022 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg in Freiburg im Breisgau beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 17.10.2022 in Kraft.

Freiburg, 17.10.2022



Wolfgang Bandel
Diözesanvorsitzender

Beschlossen durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg am 18.10.2014 in Freiburg
Geändert durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg am 20.11.2016 in Rastatt
Geändert durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg am 27.02.2021 in der Digitalen Diözesanversammlung
Geändert durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg am 16.10.2022 in Freiburg

Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg (e.V.)

Satzung des Rechts und Vermögensträgers

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg e.V., im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nummer VR 1851 eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a. Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - b. Förderung der Jugendhilfe,
 - c. Förderung der Altenhilfe,
 - d. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e. Förderung der Religion,
 - f. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Verein kann zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke auch vom gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg – dessen Rechtsträger er ist – als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, im Wesentlichen unentgeltlich, eingeschaltet werden, sofern er seinen Beitrag im Rahmen der Kooperation selbständig und eigenverantwortlich leistet (AEAO Tz. 2 Satz 9 zu § 57 AO; BFH v. 17. 2. 2010, BStBl II 2010, 1006).

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke selbst ebenfalls Dritter als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch.

- zu a) Durchführung von Bildungsangeboten und Engagement in Gremien der Kolpingbildungseinrichtungen (wie z.B. Vorständeschulungen, insbesondere zum Vereinsrecht etc. und Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten im Kolpingbildungswerk)
- zu b) Aktivitäten der Kolpingjugend beispielweise Modulkurse zur Ausbildung der Gruppenleiter*innen
- zu c) Veranstaltung für die Zielgruppe Senioren z.B. das Gemeinschaftserlebnis „Tag der Treue“ und Wanderwochen 55 +
- zu d) Partnerschaftsarbeit mit internationalen Begegnungen insbesondere in Chile und Vietnam
- zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Besinnung und zur Weitergabe des christlichen Glaubens, Bsp. Ausbildung Geistliche Leitung, Besinnungstage
- zu f) Bildungs- und Freizeitangebote und Engagement in Interessensvertretungen für Familien. Wie z.B. Familienwochenenden, erlebnispädagogische Veranstaltungen und Wahrnehmung der Vertretung im Familienbund der Erzdiözese Freiburg
- zu g) finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von sozialen Projekten z.B. im Rahmen von Förderprojekten unserer Karl-Hemmer-Stiftung oder

Projekten des Internationalen Kolpingwerkes

(2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO)

- die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe a) – g) sowie
- zusätzlich die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (insbes. steuerbegünstigter Körperschaften)

durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für einen oder alle der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Zweck verwenden, im Wesentlichen durch Einwerbung von Zuwendungen, insbesondere für

- a. gemeinnützige Kolpingsfamilien,
- b. gemeinnützige Bezirksverbände und Regionalverbände im Diözesanverband
- c. und deren Rechtsträger,
- d. den gemeinnützigen Landesverband Baden-Württemberg und dessen / deren Rechtsträger,
- e. das gemeinnützige Kolpingwerk Deutschland und dessen Rechtsträger,
- f. der gemeinnützige Verband Kolping Europa sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger und
- g. der gemeinnützige Verband Kolping International, sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger

sowie für den zweckidentischen gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg n.e.V., soweit dieser Mittel für eine angemessene Vergütung seiner Vorstandsmitglieder benötigt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Aufwandsersatz und Vergütungen für die Vereinstätigkeit werden wie folgt geregelt:

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter oder andere Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EST(Ehrenamtspauschale) oder § 3 Nr.26 EST (Übungsleiter Pauschale) ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß § 2 Abs. 5 (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen.

(6) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg, sofern sie schriftlich ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Mit beratender Stimme die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariates. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass diese bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (4) Die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder soll 25 nicht übersteigen. Sämtliche Vereinsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Diözesanvorstandes gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 (3) gilt für die Dauer von 4 Jahren. Diese orientieren sich an den Amtszeiten der geborenen Mitglieder gemäß § 5 Abs. (1) wie folgt: Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (3) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch
 - a. Austritt, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - b. Ausschluss, wenn ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 sämtlicher Mitglieder vorliegt und der Auszuschließende vorher gehört worden ist,

- c. Tod,
- d. Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 5.

§ 7 Vereinsbeiträge

- (1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen des Kolpingwerkes Deutschland und der Erzdiözese Freiburg.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Initiativanträge zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitglie-

dersammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird; wird keine bestimmte Art der Mitgliederversammlung verlangt, entscheidet der Vorstand über die Art der Versammlung gemäß vorstehendem Absatz (2). Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats stattfinden.

§9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden. Ist die / der Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden, stellvertretenden Vorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - f. die Auswahl einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer vereidigten Buchprüferin / eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfachem Beschluss Weisungen in allen Angelegenheiten des Vereins erteilen.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. die/der Diözesanvorsitzende;

- b. die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden;
- c. der Diözesanpräses
- d. der stellvertretende Diözesanpräses
- e. der/die Geistliche Leiter/in
- f. der/die Finanzbeauftragte
- g. ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend
- h. die/der Diözesansekretär/in mit beratender Stimme

- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (3) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommens- steuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
- (4) Der Vorstand ist gehalten, der Diözesanversammlung sowie dem Diözesanen Finanzausschuss des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 12 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der/die Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der Diözesanpräses vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg eV nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und damit dessen Organ im Sinne des BGB.
- (2) Die/Der Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und der Diözesanpräses sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a. Immobilien weder veräußern noch erwerben,
 - b. bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,

Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

- (2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 (Anmerkung: bisher $\frac{3}{4}$) aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
(Anmerkung: bisher $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei 2/3 Anwesenheit)

§ 15 Protokollführung / Mitgliederverzeichnis

- (1) Über die von den Vereinsorganen (Mitgliederversammlung und Vorstand) gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Sitzung festgelegt. Der/die Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschreiben das Protokoll.

§ 16 Jahresabschlussprüfung

Unbeschadet der Prüfungsrechte des Diözesanen Finanzausschusses ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Steuerberaterin / ein Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin / ein vereidigter Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die / der nicht Mitglied des Vereins ist.

Der Prüfungsbericht ist dem Diözesanen Finanzausschuss vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg (n.e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg (n.e.V.) nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Karl-Hemmer-Stiftung. Sofern diese nicht mehr besteht, an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland. Für alle drei Fälle gilt, dass die Mittelverwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.März 1986 beschlossen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 05.März 1999 in Hohritt-Sasbachwalden, am 13.Dezember 2002 in Freiburg, am 04.Februar 2006 in Schloss Beuggen, am 12.Dezember 2009 in Hohritt-Sasbachwalden, am 23.Juni 2012 im Hotel Burg Windeck – Bühl und am 25.September 2021 in Donaueschingen jeweils mittels Beschlussfassung geändert.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland am [...] in Kraft.

Erläuterungen zur Geschäftsordnung

Für Abstimmungen bekommt jede/r Stimmberechtigte eine Stimmkarte. Für Meinungsbilder bekommen alle Mitglieder der Diözesanversammlung Stimmungskarten in den Farben Rot und Grün.

Die Moderation leitet die Konferenz, führt die RednerInnenliste, erteilt das Wort und achtet auf den Zeitplan. Über die Konferenz wird ein Ergebnis-Protokoll geschrieben.

Wenn ich etwas sagen will:

Melden mit **einer Hand**

Moderation schreibt mich auf die **RednerInnenliste**

Moderation ruft mich auf

ich gehe zu einem Mikro, nenne meinen Namen und den Bezirk/Region die ich vertrete

ich sage möglichst deutlich,

was mir wichtig ist oder frage was mir unklar ist

Wenn ich meine Meinung oder Stimmung mitteilen will:

Melden für einen Redebeitrag

-oder-

Stimmungskarten heben

(Rot = Kritik, das sehe ich anders;

Grün = Lob, das sehe ich genauso)

Wenn ich mit dem Verlauf der Diskussion oder der Konferenz nicht einverstanden bin:

Melden mit **beiden Händen**

Moderation unterbricht die RednerInnenliste und ruft mich gleich als Nächste/r auf

ich stelle einen **Antrag zur Geschäftsordnung (GO)**

gibt es keinen Widerspruch, dann wird nach meinem Wunsch verfahren

gibt es Widerspruch – jemand meldet sich mit beiden Händen und sagt „Gegenrede“ – wird nach Anhörung sofort über meinen GO-Antrag abgestimmt

Folgende GO-Anträge sind möglich (laut § 8 Abs.2 WGO):

- a. Vertagung des Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung
- b. Sitzungsunterbrechung
(Muschelpause)
- c. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
- d. Schluss der Rednerliste
- e. Begrenzung der Redezeit
- f. Besondere Form der Abstimmung
- g. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
- h. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Die Anträge 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Zum Gelingen der Konferenz tragen folgende Regeln bei:

- Vermeidung von Nebengesprächen oder anderem, was Störungen verursacht.
- Redebeiträge klar und verständlich halten
- Anderen zuhören
- Nutzung der Beteiligungsmöglichkeiten.

